

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich
Adresse / Indirizzo	8090 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Absicht des Bundes, im System der Land- und Ernährungswirtschaft die Innovation und Eigenverantwortung stärker zu unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gezielter zu fördern, begrüsst. Mit diesen effizienteren und klarer auf die Ziele der Bundesverfassung ausgerichteten Perspektiven lassen sich die Wirkung der finanziellen Mittel und die erwünschte Zielerreichung transparenter ermitteln. Einen einheitlichen Betriebsbeitrag lehnen wir daher als ungezielte Förderung ohne erkennbare Wirkung ab.

Die Zahlungen sollen noch konsequenter auf die nicht marktfähigen Leistungen der Landwirtschaft ausgerichtet werden. Der Staat muss die Landwirtschaft mit Steuergeldern dort unterstützen, wo der Markt nicht oder nur ungenügend spielt. Das bedeutet eine Unterstützung von umwelt- und tierfreundlichen Produktionsformen, mit denen die natürlichen Ressourcen besser geschont werden. Damit kommt die gesamte Landwirtschaft dem Ziel einer nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion näher. Wir befürworten, dass der Bund künftig Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion unterstützt (Art. 87a Abs. 1 Bst. h Landwirtschaftsgesetz [LwG]). Die Strukturverbesserungen sind im Rahmen der AP22+ als wichtiges und zielführendes Instrument der Agrarpolitik voranzutreiben.

Für die Biodiversitätsförderung sind effektivere Instrumente nötig, die zwingend regionalisiert sein müssen. Der starke Umbau und die Schaffung von neuen Instrumenten in diesem Bereich beurteilen wir kritisch, da die durchgeführten Evaluationen für die bestehenden Instrumente (Vernetzungsprojekte) ein beachtliches Weiterentwicklungspotenzial aufzeigen. Kontinuität wäre ein sehr wichtiger Aspekt für die angestrebte administrative Vereinfachung. Falls an den Biodiversitätskonzepten festgehalten wird, ist es wichtig, dass diese Konzepte auf kantonalen Grundlagen und Förderkonzepten (ökologische Infrastruktur) basieren. Für eine weitere Ergänzung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) mit zusätzlichen Themenbereichen sehen wir mit Ausnahme des Bodenschutzes keinen Bedarf.

Obwohl der Bedarf an Strukturverbesserungsprojekten nach wie vor ausgewiesen ist, müssen wegen der beschränkten Finanzierungsmöglichkeiten bereitstehende Projekte sistiert, hinausgezögert oder auf Wartelisten transferiert werden. Betroffen sind nicht nur Neuinvestitionen, sondern auch die Substanzerhaltung der vorhandenen Basisinfrastruktur. Die Priorisierung der vorhandenen Mittel führt dazu, dass anstehende Erneuerungen zurückgestellt werden. Dadurch werden die Gesamterneuerungen wesentlich teurer und müssen wegen des reduzierten Unterhalts allenfalls auch früher realisiert werden. Mit regelmässig eingesetzten Mitteln könnte die Lebensdauer der Werke verlängert und damit die Erneuerungs- und vor allem Ersatzkosten auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis die Bedarfsmeldungen und damit die benötigten Mittel grösser werden. Wir beantragen daher, die Mittel für Strukturverbesserungen im Zahlungsrahmen 2022–2025 schrittweise wieder auf jährlich 90 Mio. Franken zu erhöhen. Das Thema Naturgefahren soll auch in der Agrarpolitik gestärkt werden, obwohl ein grosser Teil über das Forstrecht abgedeckt wird.

Ein Ziel der Vorlage, eine weitere Vereinfachung der Administration, wird auch bei dieser Revision klar nicht erreicht. Obschon es in einzelnen Bereichen zu Vereinfachungen kommt, wird auch diese Revision bei den Kantonen zu einem personellen und finanziellen Mehraufwand führen, insbesondere beim ÖLN, bei der standortangepassten Landwirtschaft, den Pflanzenschutzmittelbewilligungen sowie den Tiergesundheits- und Biodiversitätsbeiträgen. Für den Kanton Zürich ist mit mindestens einer zusätzlichen Vollzeitstelle zu rechnen. Es ist alles daran zu setzen, den Kantonen einen möglichst aufwandarmen und dennoch wirksamen Vollzug zuzugestehen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.3.2 Instrumente (S. 34 ff.)	Ergänzung der Aufzählung «Vom Bund unterstützte Meliorationen und Bodenverbesserungen (Güterzusammenlegungen, Wegerschliessungen, Wasser- und Elektrizitätsversorgungen, Massnahmen zur Regelungen des Boden-/Wasserhaushaltes wie Bewässerungen, Drainagen und Bodenverbesserungen)...»	Durch die Kompensationspflicht von Fruchtfolgeflächen werden zukünftig vermehrt auch Bodenverbesserungen durchgeführt.
2.3.4, S. 37–40	Folgerungen im Bereich Biodiversitätsförderung sind unzureichend bzw. zu unklar	Der Themenbereich Biodiversität wird nicht ausreichend abgehandelt. Während die Analyse des Ist-Zustandes im Bericht korrekt dargestellt ist, sind die Folgerungen für die Agrarpolitik 22+ bei Weitem nicht ausreichend. So sind die Ausführungen zum geplanten Betriebskonzept sehr unpräzise und es fehlen wichtige Aspekte wie Regionalisierung, fachliche Grundlagen usw. Im Weiteren fehlen Aussagen zur Koordination der Biodiversitätsförderung mit den RLS vollständig. Die an verschiedenen Stellen und auch im Gesetzestext postulierte standortangepasste Landwirtschaft müsste im Art. 73 u.a. in Form von Regionalisierungsmöglichkeiten einfließen.
2.3.6, S. 43 Reduktion der Überschüsse und Emissionen THG	Es ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen das Ziel einer Minderung der Treibhausgasemissionen von 10% bis 2025 erreicht werden soll.	Treibhausgasemissionen (THG): Gemäss Botschaft des Bundesrates zur Revision des CO ₂ -Gesetzes soll der Sektor Landwirtschaft seine THG-Emissionen bis 2030 um 20–25% reduzieren, z.B. im Rahmen emissionsarmer Produktionssysteme. Daraus wurde das Reduktionsziel von 10% bis 2025 gegenüber 2014–2016 abgeleitet. Aus den Erläuterungen im Bericht (S. 79ff.) geht jedoch nicht hervor, wie bzw. mit welchen konkreten Massnahmen das angegangen werden soll. Die möglichen Verminderungsmassnahmen und die entsprechenden Potenziale sind zu konkretisieren. Im Weiteren ist zu definieren, inwiefern Massnahmen mit <i>beständiger</i> Senkenwirkung (z.B. Einbringung von Pflanzenkohle,

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die unterschiedlichen Angaben der THG-Emissionen für 2015 auf S. 43 und 47 sind zu harmonisieren.	Wiedervernässung ehemaliger Mooregebiete) mitberücksichtigt werden sollen. Der aktuelle Stand der THG-Emissionen wird auf S. 43 mit 6.43 Mt CO ₂ -Äquiv. (2014/2016) angegeben, aus der Grafik auf S. 47 ergibt sich für diesen Zeitraum ein Wert von 8.2 Mt. Da keine Quellenangabe zu den Daten vorliegt, sind die unterschiedlichen Werte nicht nachvollziehbar.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025	Als konkretes Ziel 2030 ist aufzuführen, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Realisierung der ökologischen Infrastruktur leistet.	Damit wird das Ziel messbar und die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist nicht «nur» eine Bedingung bei der Erarbeitung der Betriebskonzepte.
3.1.1.1 Innovationsförderung (S. 54)	Die vorgesehenen Neuerungen im Bereich Bildung und Beratung werden begrüsst.	Im erläuternden Bericht wird zu Recht die Bedeutung einer stärkeren Vernetzung mittels intensivierter Koordination und Kooperation der Akteure des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) erwähnt. Dies ist im Sinne des BLW/LDK-Vorhabens eines «LIWIS-Symposium». Als Erfolgsrezept für Innovation wird die systematischere, konsequentere Vernetzung der LIWIS-Akteure genannt. Dem sollte Rechnung getragen werden. Auch innerhalb der Landwirtschaft gibt es noch Entwicklungspotenzial in der Vernetzung, z.B. mittels Netzwerkgruppen, in denen Landwirtinnen und Landwirte, Beraterinnen und Berater, Forschende, Vertreterinnen und Vertreter der Privatwirtschaft teilnehmen. Die Verwertung von Forschungsergebnissen ist unter Art. 113 explizit erwähnt. In dieser einleitenden Ziffer sehen wir höhere Priorität in der Förderung einer <i>Vernetzung der Akteure</i> , als in der Förderung einer <i>Verwertung von Forschungsergebnissen</i> .
3.1.1.3, S. 55 Erweiterung des Geltungsbereichs LwG auf alle lebende	Art. 3 Abs. 3 LwG ist wie folgt zu ergänzen: <i>Die Produktion gebietsfremder wirbelloser Kleintiere untersteht der Einschliessungspflicht nach</i>	Mit dem neuen Art. 3 Abs. 3 LwG sollen neue Produktionsformen ermöglicht werden. Dazu werden neu sämtliche lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, dem LwG unterstellt. Grundsätzlich geht es darum, aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen und neue Produktionsformen zu unterstützen. Explizit ist von der Verwendung von

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Organismen	<i>Art. 5 der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012.</i>	<p>Insekten und Algen als Nahrungs- oder Futtermittel die Rede.</p> <p>Diese in unserem Kulturkreis neuen Nahrungsmittel stammen jedoch oft aus anderen Regionen und gelten damit als gebietsfremd. Es besteht die Gefahr, dass sich zur Nahrungs- oder Futtermittelproduktion eingeführte Arten hier invasiv verhalten und Schäden verursachen. Als Beispiel sei die als invasiv geltende Waffenfleie (Hermetia illucens) erwähnt.</p> <p>Grundsätzlich unterliegen gebietsfremde wirbellose Kleintiere und damit sämtliche gebietsfremde Insekten der Einschliessungspflicht nach Art. 5 der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 (ESV, SR 814.912). Betriebe, die diese Arten zur Nahrungs- oder Futtermittelproduktion züchten, müssen eine entsprechende Risikobewertung durchführen und adäquate Sicherheitsmassnahmen ergreifen, um ein Entweichen der Tiere zu verhindern oder zumindest zu minimieren (je nach Risiko der verwendeten Art).</p>
3.1.2.11 Weinklassierung (S. 65 ff.)	Art. 63 und 64 LwG: Die vorgeschlagenen Änderungen sind vollumfänglich zurückzuweisen, die bisherigen Formulierungen sind beizubehalten.	<p>Die Einführung der AOP mag für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wie Appenzeller Mostbröckli, Walliser Trockenspeck, Vacherin Fribourgeois oder Zuger Kirsch sinnvoll sein, weil diese traditionsgemäss vor Ort produziert und verarbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Trauben, die seit Jahrzehnten zu einem beträchtlichen Teil ausserhalb des Ursprungskantons vinifiziert werden, was durch eine Erhebung über den «Traubentourismus» in der Deutschschweiz, die vor ein paar Jahren durchgeführt wurde, bestätigt wurde. Deshalb ist es nicht zielführend, die Kelterung der Trauben im abgegrenzten geografischen Gebiet vorzuschreiben. Zudem ist vorgesehen, den Gebietsverschnitt einzuschränken.</p> <p>Die Folgen dieser beiden Änderungen wären verheerend für den Weinmarkt: Die Nachfrage nach den Trauben aus anderen Gebieten und gewissen Rebgemeinden innerhalb des geografischen Gebiets würde sinken. Der Traubenpreis käme noch mehr unter Druck. Im Weiteren könnte die Nachfrage nach Weinen bekannter Rebgemeinden nicht mehr gedeckt werden, was sich auf den Umsatz der Betriebe negativ auswirkt.</p> <p>Vorgesehen ist zudem, den Verschnitt von 10% zu streichen, was sich negativ auf den Wein auswirken kann. Es gibt Weinjahre, in denen die Farbausbeute oder die Qualität unbefriedigend ausfallen können. Da ist es angezeigt, Weine mit farbintensiveren oder</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>qualitativ höherstehenden Produkten zu assemblieren, was sich positiv auf die Weinqualität auswirkt. Davon profitieren schliesslich die Konsumentinnen und Konsumenten.</p> <p>Mit dem Kriterium «traditionell» werden Einschränkungen u.a. für Rebsorten und önologische Verfahren ins Auge gefasst. Dies könnte dazu führen, dass Fortschritte in der Vinifikation eingeschränkt oder sogar rückgängig gemacht werden. Während für eine Wurst oder einen Käse «so gut wie zu Grossmutterns Zeiten» ein erstrebenswerter Qualitätsbegriff sein kann, ist beim Wein gerade das Gegenteil der Fall: Weine, insbesondere Rotweine, wie sie noch in den 1980er-Jahren gang und gäbe waren, wären heute schlicht unverkäuflich.</p> <p>Im Bericht wird die Umstellung von AOC auf AOP u.a. damit begründet, dass sie zu einem Qualitätsschub der Weine führen und für die Konsumentinnen und Konsumenten verständlicher würde. Diese Argumente sind nicht nachvollziehbar. Um den Anforderungen an die AOP gerecht zu werden und auf das bisherige AOC-System abzustellen, müsste eine AOP Deutschschweiz ins Leben gerufen werden, die Weine von Basel bis Graubünden umfassen würde, was weder im Interesse der Branche noch des Gesetzgebers sein kann.</p> <p>Sollte es trotzdem zu einer Überführung von AOC zu AOP kommen, dann nur unter der Voraussetzung, dass die bisherigen AOC-Bestimmungen 1:1 ins AOP übergeführt werden, so, wie es in Deutschland der Fall ist, wo das traditionelle Recht ebenfalls beibehalten wurde.</p>
3.1.3.1 Sozialversicherungsschutz (S. 67 ff.)	Änderung abgelehnt.	Die Prüfung des Sozialversicherungsschutzes als Voraussetzung zum Erhalt von Direktzahlungen wäre für den Vollzug sehr aufwendig und ist damit abzulehnen. Eine Verbesserung der heutigen Situation ist über die Sensibilisierung der Landwirtschaftsbetriebe sowie über die Ausbildung zu gewährleisten.
3.1.3.1 Ausbildungsanforderungen (S. 67 ff.)	Streichung der Anforderung Berufsprüfung (Fachausweis) zum Bezug von Direktzahlungen und Änderung zu abgeschlossenem Fähigkeitszeugnis EFZ.	Eine Ausbildungsanforderung auf Stufe Fachausweis überspringt eine Ausbildungsstufe gegenüber der aktuellen Praxis. Wir erachten die moderate Verschärfung zur Anforderung EFZ als besser. Gleichzeitig fordern wir die Streichung aller möglicher Kurse zum Bezug von Direktzahlungen. Es gibt genügend Möglichkeiten für Quereinsteigende, den Abschluss EFZ in Zweitausbildung nachzuholen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.2 ÖLN (S. 72)	Die Ablösung der Suisse-Bilanz durch Input-Output-Bilanzen soll sich auf den Schlussbericht des Ressourcenprojektes «N-Effizienz» stützen.	2018 startete im Kanton Zürich ein Ressourcenprojekt zur einzelbetrieblichen N-Effizienzsteigerung und N-Verlustminderung. Im Rahmen des Projektes werden jährlich Input-Output-Bilanzen der teilnehmenden Betriebe gerechnet. Damit sollen Erfahrungen zur Berechnungsmethoden gesammelt und Stärken/Schwächen aufgezeigt werden können. Daher sollte auch der Schlussbericht des Projektes abgewartet werden, bevor eine neue Berechnungsmethode die Suisse-Bilanz ablöst.
3.1.3.2 ÖLN (S. 73) «Bodenschutz»	Die Verschärfung beim Bodenschutz ist zu begrüssen.	Wir begrünnen, dass mit der AP22+ auf Verordnungsstufe Schutzmassnahmen ergriffen werden und im ÖLN die Tragfähigkeit der Böden bei der Bewirtschaftung berücksichtigt werden. Damit werden insbesondere schadhafte Unterbodenverdichtungen vermieden, was sich auch auf die Drainageleistung positiv auswirkt. Es erscheint als sinnvoll, dass zur Vereinfachung der Administration auf den Einsatz der Software verzichtet werden kann. Es muss aber klar definiert werden, was mit «solange die Radlast keine überproportionale Gefährdung darstellt» gemeint ist.
3.1.3.2 ÖLN (S. 72 ff.) «PSM»	Definition «erhöhtes Umweltrisiko» zumindest in den Erläuterungen klären.	Welche Kriterien werden in welcher Gewichtung herangezogen (Giftigkeit für Wasserorganismen, Nichtzielorganismen, Bienen, Mensch, Abbauverhalten, Leachingverhalten)? Die Liste der PSM mit erhöhtem Umweltrisiko soll die Liste des Aktionsplans, Anhang 9.1, ersetzen.
3.1.3.3 Betriebsbeitrag (S. 75 f.)	Ein Betriebsbeitrag ist abzulehnen.	Ein Betriebsbeitrag ohne eigentliche Leistungsabgeltung ist abzulehnen, da er Fehlanreize schaffen kann und den Steuerzahlerinnen und -zahlern schwer vermittelbar ist.
3.1.3.4 BDB (S. 77–79) Art. 73	Der Vorschlag einer zweistufigen Biodiversitätsförderung wird kritisch beurteilt.	Die Einführung eines zweistufigen Konzepts wird kritisch beurteilt. Die Idee eines Biodiversitätskonzepts auf Betriebsstufe kann jedoch für einzelne Betriebe interessant sein. Der administrative Aufwand für Beratung und Kontrolle wäre voraussichtlich erheblich. Falls an den Biodiversitätskonzepten festgehalten wird, ist es wichtig, dass diese Konzepte auf kantonalen Grundlagen und Förderkonzepten (ökologische Infrastruktur) basieren. Die Vernetzungsbeiträge sind weiterhin als Teil der Biodiversitätsförderung zu belassen. Die mit

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>den Vernetzungsprojekten geschaffenen wertvollen Umsetzungsstrukturen auf lokaler und regionaler Ebene dürfen nicht aufgehoben werden, sondern sind in die neue Umsetzung nutzbringend zu integrieren.</p> <p>Auf Anfrage des Bundes hat sich das Amt für Landschaft und Natur bereit erklärt, ein Gesuch für ein Ressourcenprojekt im Kanton Zürich im Juli 2019 einzureichen. Die Vorarbeiten laufen. Dieses Projekt bietet die Gelegenheit, die Idee der Umgestaltung bei den Biodiversitätsbeiträgen in der Praxis zu prüfen.</p>
<p>3.1.3.4, 3.1.3.7, 3.1.4.4 RLS (S. 77 ff., 83 f., 89)</p> <p>Art. 73, Art. 74 und 76a, Art. 87a Abs. 1 Bst. I</p>	<p>Die Vernetzung ist nicht in die RLS zu integrieren.</p>	<p>Die regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) werden grundsätzlich begrüsst. Eine stärkere Regionalisierung trägt den grossen regionalen Unterschieden in den Kantonen Rechnung. Es muss jedoch den Kantonen überlassen werden, welche geografischen Einheiten definiert werden. Sodann dürfen RLS das bisherige System nicht verkomplizieren und der Vollzug muss gewährleistet sein. Die Massnahmen zur Förderung der Biodiversität können nicht auseinandergenommen und in zwei verschiedene Beitragssysteme versorgt werden. Abzulehnen ist hingegen der vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel von 70% Bund und 30% Kantone. Die Finanzierung soll zu 90% durch den Bund übernommen werden.</p>
<p>3.1.3.5 PSB/REB (S. 79 ff.) Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Klären des Zusammenspiels von naturnaher Obstproduktion und BFF / LQ</p>	<p>Eine stärkere Ausrichtung der Hochstammbäume auf die Produktion wird begrüsst. Doch wird nicht klar, wie diese mit den Bäumen in den verschiedenen BFF-Stufen, der Vernetzung und der Landschaftsqualität zusammenspielt.</p>
<p>3.1.3.5 PSB/REB (S. 79 ff.), Tabelle 10</p>	<p>Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem <i>mit separatem Spülwasserkreislauf</i> zur Reinigung von Geräten soll nicht ÖLN-Anforderung sein. Auch das abgesetzte Verfahren, ohne Absteigen vom Traktor aus, soll erlaubt sein.</p>	<p>Den Landwirtinnen und Landwirten wurde bisher immer etwas anderes kommuniziert: Im AGRIDEA-Merkblatt zu den REB-Spülsystemen wird festgehalten: «Ab 2023 ist ein System zur Innenreinigung der Spritze für alle für den Pflanzenschutz eingesetzten Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Litern Inhalt obligatorisch. Das Starten und Durchführen des Spülens muss ohne Absteigen vom Traktor möglich sein. Welches Innenreinigungssystem (kontinuierlich oder abgesetzt) aufgebaut ist, spielt keine Rolle.»</p> <p>Für Landwirtinnen und Landwirte, welche die Spritze auf einer Güllegrube waschen, wäre diese Anforderung unverhältnismässig und hätte Kosten zur Folge.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziffer 3.1 .3.6 (S. 82, Erläuternder Bericht)	Neu vorgeschlagene Tiergesundheitsbeiträge auf Wirksamkeit überprüfen und neu formulieren.	Es ist sinnvoll, auf bewährte Strukturen zu bauen. Wie aber die Erfahrungen beim Verschreiben und Abgeben von Tierarzneimitteln zeigen, besteht zwischen dem Direktzahlungsnehmer und dem Berater eine Kundenbeziehung und somit ein erhebliches Risiko, dass Beiträge ungerechtfertigt (bzw. ohne Wirkung) gewährt werden. Zudem wirken betreffend Tiergesundheit überbetriebliche Faktoren wie arbeitsteilige Produktion, Handels- und Zukaufsysteme sehr stark. Sie sind gemäss Erläuterungen nicht berücksichtigt, dürften aber für einige Produktionskategorien (z.B. Kälber) ausschlaggebend sein. Tiergesundheitsbeiträge müssen so gestaltet werden, dass sie auf unabhängigen Wirksamkeitsindikatoren aufgebaut sind; nur so können sie zu Wirkung führen.
3.1.3.7, S. 83 Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft	Die Kostenbeteiligung des Bundes ist auf 90% zu erhöhen. Landschaftsqualität, Vernetzung und Ressourcenschutz sind im neuen Beitragsgefäss als gleichwertige Bereiche zu behandeln.	Falls die Kantone einen geringeren Kostenanteil tragen müssen, wird das an sich begrüssenswerte Konzept von regionalen landwirtschaftlichen Strategien auch im stofflichen Bereich des Umweltschutzes (Stickstoff, Nitrat und Ammoniak, Phosphor, Erosion, Pflanzenschutzmittel) eine höhere Akzeptanz finden.
3.1.3.7, S. 84	Vernetzungsbeiträge bis 2025	Vernetzungsprojekte, die im Jahr 2018 genehmigt wurden, haben eine Projektdauer bis 2025. Vernetzungsbeiträge sollen daher bis 2025 ausgerichtet werden.
3.1.4.1 Strukturverbesserung (S. 86 f.)		Harnrinne sollte nicht als positives Beispiel genannt werden, da mit Negativfolgen für Tier und Mensch verbunden (Schmierschicht...). Beispielhaft sollte eher auf Robotersysteme im Stall hingewiesen werden. Leuchtturmprojekte können in den Kantonen für Verbreitung sorgen.
3.1.4. Strukturverbesserung (S. 86 ff.)	Die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Art. 87 ist teilweise rückgängig zu machen oder anzupassen.	Der Versuch, zwischen Zielen und Massnahmen eine klarere Abgrenzung zu finden, ist sinnvoll. Es ist jedoch aufgrund des erläuternden Berichts nicht nachvollziehbar, warum im Zweckartikel inhaltlich so starke Änderungen vorgenommen werden. Dadurch werden die Grundlagen für Unterstützungsfälle verändert, was gemäss Bericht nicht vorgesehen war.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.6.1 Pflanzenschutz (S. 95)</p> <p>Art. 153a</p>	<p>Anpassung wird unterstützt.</p> <p>b. <i>Bekämpfungsmassnahmen</i>, die Behandlung usw.</p> <p>Ergänzen: <i>Befälle mit Meldepflichtige Organismen gemäss Art. 153a können in einem öffentlich einsehbaren Kataster eingetragen werden</i></p>	<p>Aktuell besteht auf Bundesebene eine rechtliche Lücke, wie das Beispiel Erdmandelgras zeigt.</p> <p>Es geht nicht nur um die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen usw., auch Bekämpfungsmassnahmen sollen angeordnet werden können. Das können mechanische, biologische, biotechnische (Pheromone) thermische oder chemische Massnahmen sein.</p> <p>Wenn Meldepflicht gilt, dann soll auch gelten, dass Befälle in einem öffentlich einsehbaren Kataster/GIS eingetragen werden dürfen. Dadurch könnten Massnahmen national koordiniert und angeordnet werden.</p>
<p>3.1.9.1, S.100, 101, 116</p> <p>Änderung GSchG</p> <p>sachgerechte Verwertung Biomasse-Reststoffe</p>	<p>Die thermische Entsorgung von Hofdüngern bzw. deren Verbrennen wird abgelehnt.</p>	<p>Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Ressourcen, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht werden (fossile Ressourcen und Energie) würden bei einem Verzicht auf thermische Entsorgung geschont. Durch Verbrennung entstünden auch Emissionen und Rückstände. Die organische Substanz würde unwiederbringlich vernichtet. Gemäss Art. 30 Abs. 2 USG sind jedoch Abfälle soweit möglich stofflich zu verwerten. Auch die Vorschriften über die Vermeidung in Art. 12 und 14 der VVEA fordern die stoffliche Verwertung von biogenen Abfällen. Wird Hofdünger verbrannt, entspricht dies einer Entsorgung, da Inhaltsstoffe weitgehend verloren gehen.</p> <p>Falls durch andere thermische Prozesse als durch Verbrennung, wo Nährstoffe zerstört (N), gebunden (P) oder organische Substanz vernichtet werden, nachgewiesenermassen ein Nutzen für natürliche Prozesse entsteht (z.B. Herstellung von Pflanzenkohle zur Stabilisierung der Bodenfruchtbarkeit), sollen Ausnahmeregelungen möglich sein.</p> <p>Falls die thermische Entsorgung von Hofdüngern eingeführt wird, bedingt dies eine Anpassung der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV). Anhang 2 Ziff. 74 LRV gilt nicht für die Verbrennung oder thermische Zersetzung von Hofdünger. Somit kann Hofdünger nur in Anlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 71 LRV verbrannt werden. Dies steht auch in Analogie zum Schlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen, der unter Anhang 2</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ziff. 711 Bst. g LRV aufgeführt ist. Anhang 2 Ziff. 711 LRV ist zu ergänzen.
3.1.9.1 GSchG (S. 100 f.)	Streichen Reduktion von DGVE von 3 auf 2,5.	Bezüglich der Änderungen des GSchG sehen wir den Sinn der Reduktion bezüglich der maximalen Düngermenge von 3 DGVE auf 2,5 DGVE nicht ein. Der Nährstoffeinsatz in der Landwirtschaft wird über einen ausgeglichenen Nährstoffhaushalt (Suisse-Bilanz) geregelt, der auch die Abgabe von Hofdüngern an andere Landwirtschaftsbetriebe zulässt. Art. 14 Abs. 4 müsste dahingehend angepasst werden, dass jeder Landwirtschaftsbetrieb (auch solche ohne ÖLN- oder Biokontrolle und ohne Tierhaltung), der Nährstoffe ausbringt, über einen ausgeglichenen Nährstoffhaushalt verfügen muss. Das Ausbringen von Dünger kann nicht nur bei Betrieben mit Nutztierhaltung ein Problem sein, sondern auch bei solchen, die Dünger zukaufen. Die Pflicht zur Eintragung ins HODUFLU ist bereits andernorts geregelt, allerdings mit unterschiedlichen Strafbestimmungen (vgl. Art. 14 GSchG in Verbindung mit Art. 71 GSchG sowie Art. 60 Abs. 1 Bst.e USG in Verbindung mit Art. 24b DüV). Diese Unklarheiten sind zu bereinigen, bzw. sinnvollerweise werden die Strafbestimmungen ins LwG aufgenommen.
3.1.10 Tabelle 13 (S. 111 f.)	Ergänzen: Als Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushaltes gelten: a. Bewässerungen b. Entwässerungsanlagen und Drainagen c. <i>Bodenverbesserungen</i>	Diese Ergänzung soll in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) vorgenommen werden.
4.4.2.2 Strukturverbesserung (S. 136 f.)	Trennung von «Beiträge für Strukturverbesserungen» und «Investitionskredite» beibehalten.	«Beiträge für Strukturverbesserungen» sind À-fonds-perdu-Beiträge, «Investitionskredite» rückzahlbare Darlehen. Wegen der bescheidenen Höhe der Investitionskredite im laufenden und vergangenen Jahr sollen diese künftig mit den «Beiträgen für Strukturverbesserungen» zusammengelegt werden. Was nach administrativer Vereinfachung tönt, kann für die Kantone erheblichen Mehraufwand bedeuten, insbesondere wenn die beiden Kassen nicht von der gleichen Stelle verwaltet werden. Diese beiden Formen der Unterstützung sind wie bis anhin getrennt zu halten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Im Bereich Strukturverbesserungen sind die Mittel schrittweise auf 90 Mio. Franken zu erhöhen.</p>	<p>Für die Erneuerung, den Ersatz und den Erhalt der bestehenden Basisinfrastruktur besteht ein grosser Bedarf an finanziellen Mitteln. Schon heute müssen nötige Erhaltungs-massnahmen aufgrund von fehlenden Mitteln hinausgeschoben werden. Dies hat zur Folge, dass die Lebensdauer der Werke verringert wird und die Kosten für die nötigen Massnahmen bei einer Gesamterneuerung steigen.</p> <p>In den letzten drei Jahren hat sich gezeigt, dass die Wasserversorgungen teilweise an ihre Grenzen kamen. Quellen versiegten und Notwasserkonzepte mussten erstellt werden. Zukünftig dürften auch vermehrt Mittel für Bewässerungen im nördlichen Teil der Schweiz benötigt werden.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Art. 2 Abs. 2 Bst. c BGBB	<p>Es soll geprüft werden, ob es nicht ausreichen würde, wenn Abs. 2 Bst. c gestrichen würde und Abs. 1 ergänzt:</p> <p>Abs. 1: Dieses Gesetz gilt für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke <i>oder Grundstücksteile</i>: Rest unverändert.</p> <p>Abs. 2 Bst. a und b unverändert.</p> <p>Bst. c streichen.</p>	<p>Die Anpassung wird begrüsst. Bezüglich der gesetzestechnischen Umsetzung bitten wir um Prüfung eines anderen Ansatzes mit folgender Begründung:</p> <p>Wenn der Geltungsbereich innerhalb der Bauzone sich auf Gewerbe mit ihrem Umschwung beschränkt und die gemischtrechtlichen Grundstücke gar nicht mehr erwähnt werden, so würde sich daraus Folgendes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Grundstücke ausserhalb der Bauzone sind von Abs. 1 Bst. a erfasst. Mit der Ergänzung «Grundstücksteile» ergäbe sich neu, dass sich der Geltungsbereich auch bei gemischtrechtlichen Grundstücken auf den ausserhalb der Bauzone gelegenen Teil beschränkt. Im Umkehrschluss ist es dann klar, dass er für den Teil innerhalb einer Bauzone nicht mehr gilt. - die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstehen aber weiterhin. In Abs. 2 Bst. a sind die Grundstücksteile bereits erfasst.
Art. 9 Abs. 3 BGBB	Eine allfällige Verordnung mit der Konkretisierung dieser Idee ist der Botschaft an die eidgenössischen Räte beizulegen.	<p>Eine Schärfung, welche Voraussetzungen wofür nötig sind, kann für den Vollzug hilfreich sein. Den Erwerb durch Hobbybewirtschaftler als Fehlanreiz zu deklarieren (wie im erläuternden Bericht), ist kaum zielführend. Es ist daher zwingend, die Überlegungen des Bundesrates genauer zu kennen, um Stellung beziehen zu können.</p> <p>Eine Lockerung der Anforderungen ist abzulehnen. Insbesondere wird abgelehnt, durch den «Direktzahlungskurs» die gesetzliche Erlaubnis einzuführen, ohne weitere Prüfung Land erwerben zu können.</p>
Art. 9a BGBB	Ergänzung mit:	Der Kanton Zürich setzt die postulierten Änderungen bereits um. Die Anpassungen reichen jedoch nicht aus, die BGBB-Anforderungen auch dauerhaft zu erfüllen. Das Gesetz ist daher

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> f) Die Übertragung von Anteilen oder Aktien ist durch die Bewilligungsbehörde in Sachen BGGB bewilligen zu lassen. g) Änderungen der Statuten, die BGGB-relevant sind, bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. h) Die Revisionsstelle hat die erwähnten Punkte a) bis e) zu revidieren und das Resultat im Revisionsbericht festzuhalten. i) Auf Verlangen kann die Bewilligungsbehörde in Sachen BGGB Einsicht in den BGGB-relevanten Teil des Revisionsberichts nehmen. 	<p>mit den entsprechenden Sicherungsmassnahmen zu ergänzen.</p>
Art. 25 Abs. 1 Bst. b BGGB		<p>Es erscheint fraglich, ob mit einem Ausschluss der Geschwisterkinder wirklich das angestrebte Ziel besser erreicht wird. Es fehlen Grundlagen auch darüber, ob Dritte einen Betrieb wirtschaftlich besser führen als Geschwisterkinder.</p>
Art. 45a BGGB	Streichen	<p>Dieses neue Vorkaufsrecht widerspricht der Absicht, Quereinsteiger vermehrt zuzulassen. Insbesondere grosse Betrieb (häufig Gemüseproduzenten) wechseln die Rechtsform in eine juristische Person. Gerade in solchen grossen Betrieben ist die Fachkompetenz wichtiger als die Blutsverwandtschaft. Es drohen Rechtsstreitigkeiten über die «Eignung».</p> <p>Die Anforderung der Selbstbewirtschaftung fehlt im Gesetzestext (analog Art. 42 Abs. 1).</p> <p>Es ist nicht schlüssig, weshalb hier ein Prozentsatz gewählt worden ist, der allenfalls</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eventualiter: ...mindestens 25 33 Prozent ...	bewilligungsfrei erworben werden konnte. Es besteht daher keinerlei Garantie, dass dieser Anteil durch einen Selbstbewirtschafter gehalten wird.
Art. 60 Abs. 1 Bst. f BGBB	<p>f. (...) ein Baurecht an Bauten und Pflanzen (...). <i>Bei einem Baurecht an Bauten wird vorausgesetzt, dass der Baurechtsnehmer Pächter oder Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und die Pachtdauer mindestens der Baurechtsdauer entspricht.</i></p> <p>Oder</p> <p>Ergänzung mit: (...) <i>errichtet werden soll und die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</i></p>	<p>Das Baurecht an Pflanzen wird als unproblematisch erachtet.</p> <p>Vorbemerkung: Im Grundsatz erachtet es der Kanton Zürich als sinnvoller, bei Bauprojekten Landabtäusche vorzunehmen. Baurechtslösungen sollen die Ausnahme bilden, da sie deutlich komplizierter sind.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen scheint es um Bauten zu gehen, die durch den Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes erstellt werden sollen. In der vorgeschlagenen Formulierung ist davon aber nicht die Rede. Diese würde auch allenfalls einem Hobbybewirtschafter mittels Baurecht ermöglichen zu bauen. Dies birgt raumplanerische und eigentumsrechtliche Gefahren und Probleme und wird daher abgelehnt. Insbesondere so lange noch keine zwingenden Rückbauevers vorgesehen sind, erscheint der Vorschlag zu wenig abgestimmt mit den Zielen der Raumplanung.</p> <p>Sollte die Absicht sein, auch Realteilungen und Zerstückelungen für Baurechte für Bauten von Nicht-Eigentümerinnen und -Eigentümern eines Gewerbes zuzulassen, so müsste in den Erläuterungen aufgenommen werden, dass vorab die Baubewilligung rechtskräftig sein muss. Allenfalls müsste die Koordinationspflicht gemäss Art. 4a Abs. 3 VBB angepasst werden, da diese bei weiterhin unterstellten Grundstücken entfallen kann. Die Abstimmung mit dem RPG erscheint aber unumgänglich.</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. j BGBB	<p>Streichen.</p> <p>Prüfungsantrag: Es sei zu überprüfen, ob nicht Umgehungsgeschäfte in mehreren Schritten möglich wären. Wenn ja, sind Sicherungsmechanismen vorzusehen.</p>	<p>Übertragungen von Anteilsrechten sollen grundsätzlich bewilligungspflichtig sein (vgl. Ausführungen zu Art. 9a), sowohl betreffend Erwerb als auch betreffend Realteilung.</p> <p>Wir verstehen den Vorschlag wie folgt: Es ist möglich, bei einer Beteiligung von 83,5% einer Realteilung von 33% zuzustimmen, damit noch 50% verbleiben. Unterhalb einer 83,5%-Beteiligung wäre also eine Realteilung in jedem Fall abzulehnen. Sollte diese Interpretation nicht zutreffen, bitten wir um entsprechende Erläuterungen in der Botschaft.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62 Bst. h BGG	Durch den Kanton (...) bei Wasserkraftwerken. sowie des Realersatzes für diese Bedürfnisse.	Siehe detaillierte Ausführungen bei Art. 65 Abs. 2.
Art. 62 Bst. j BGG	Streichen.	Der Mehrwert dieser «administrativen Erleichterung», die äusserst selten vorkommt, ist nicht erkennbar. Da bei landwirtschaftlichen Gewerben ohnehin in fast jedem Fall eine Bewilligung betreffend Löschung/Übertragung der Belastungsgrenze sowie häufig anderer Anmerkungen (aufgrund von Subventionierungen o.Ä.) nötig ist, ist dieser neue Ausnahmetatbestand unnötig. Es ist gar fraglich, ob der Prüfaufwand beim Grundbuchamt (und angesichts der wohl häufigen Rückfragen bei der Verwaltung), ob das Rechtsgeschäft unter diese Ausnahmebestimmung fällt oder nicht, grösser oder ähnlich gross ist, wie die bisherige Prüfung eines solchen Antrags.
Art. 62 Bst. k BGG	Streichen.	Für diese Anpassung gilt dasselbe wie zu Bst. j. In den letzten 10 Jahren wurden im Kanton Zürich weniger als 1 Gesuch jährlich dafür behandelt. Da bei landwirtschaftlichen Gewerben ohnehin in fast jedem Fall eine Bewilligung betreffend Löschung/Übertragung der Belastungsgrenze sowie häufig anderer Anmerkungen (aufgrund von Subventionierungen o.Ä.) nötig ist, ist dieser neue Ausnahmetatbestand unnötig.
Art. 62 Bst. l BGG	Streichen.	Übertragungen von Anteilsrechten sollen grundsätzlich zu bewilligen sein (vgl. Ausführungen zu Art. 9a). Eine Kontrollinstanz wie das Grundbuchamt fehlt. Den Handelsregisterämtern fehlen jegliche Kenntnisse des BGG. Es ist zu befürchten, dass die bewilligungsfreie Übertragung missbraucht wird.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d BGG	Prüfung: Ergänzung mit «... zum Betriebszentrum bzw. Wohnsitz ...»	Die Angleichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches (OBB) in allen Erlassen wird grundsätzlich begrüsst. Es sei darauf hingewiesen, dass es in Zürich zu einer Verdoppelung der heutigen Distanzregelung kommt. Damit wird es für finanzstarke Betriebe (grosse Gemüsebaubetriebe) möglich, ihre Landbasis deutlich stärker zu vergrössern. Ihre verbesserten Chancen am Markt werden vermutlich zulasten anderer Betriebe gehen, die nicht die höchstzulässigen Preise bieten können. Dieser Auswirkung muss man sich bewusst sein. Die einheitliche Anwendung, ob es sich beim Käufer um einen Eigentümer eines

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>landwirtschaftlichen Gewerbes oder Betriebes handelt, wird begrüsst. Hobbybewirtschafter werden hingegen durch den Begriff «Betriebszentrum» nicht erfasst. Insbesondere bei Reben kommt es vor, dass Hobbybewirtschafter mit weit entfernten Wohnorten Erwerbssuche stellen. Es ist daher zu prüfen, ob der Text mit «Wohnsitz» ergänzt werden soll.</p>
<p>Art. 65 Abs. 2 bzw. weitere BGGB</p>		<p>Dass der höchstzulässige Preis für Realersatz im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Bst. a nicht mehr gelten soll, kann aufgrund der seltenen Fälle hingenommen werden. Die Ungleichbehandlung der verschiedenen öffentlichen Interessen verbleibt aber (vgl. dazu die Ausführungen im Kommentar zum BGGB S. 836). Nach unserer Interpretation ergeben sich damit drei verschiedene Tatbestände bei der öffentlichen Hand als Erwerblerin:</p> <p>a) für Revitalisierungen und Hochwasserschutz benötigt weder der Erwerb noch nach neuem Konzept auch Realteilung und Zerstückelung eine Bewilligung b) für nach Raumplanungsrecht vorgesehenen öffentlichen Aufgaben ist eine Bewilligung nötig, überprüft werden muss aber einzig, dass solche Aufgaben dort realisiert werden sollen. c) für andere Schutzinteressen wie Naturschutz gilt Art. 64 Abs. 1 Bst. d bzw. e, womit sowohl beim direkten Erwerb als auch beim Erwerb von Realersatzland für den Naturschutz die höchstzulässigen Preise gelten.</p> <p>Da wir diese Dreiteilung nicht als schlüssig begründet erachten, schlagen wir bei Art. 62 Bst. h vor, den Realersatz wieder der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Bevorzugt würde aber eine einheitliche Regelungen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</p>
<p>Art. 72a BGGB</p>	<p>Streichen, statt dessen: Ergänzung in Art. 9a</p>	<p>Das Gesetz (nicht die Bewilligungsbehörde!) soll durch entsprechend präzise Formulierungen die Einhaltung sicherstellen. Wir erachten den Einbezug der Revision als zwingend.</p>
<p>Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)</p>		
<p>Art. 37 LPG</p>	<p>Prüfung: Weitergehende Reform durch</p>	<p>Die Änderung gemäss Bst. c wird grundsätzlich begrüsst. Zum Prüfungsantrag: Anstelle der Änderungen von Art. 38 wäre es möglicherweise sinnvoller, die Gewerbepacht als Summe der Pacht von Grundstücken und Gebäuden zu betrachten und die Zinssätze</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Harmonisierung der Zinssätze	gemäss Pachtzinsverordnung zu harmonisieren. Damit wären die ungleichen Spiesse effektiver und einfacher behoben. Die Anpassung sollte saldoneutral erfolgen, d.h., das Pachtzinsniveau sollte sich dadurch höchstens unwesentlich ändern.
Art 37 LPG	Prüfung: Aufnahme von Dauerkulturen und Wald in den Gesetzestext	Fraglich ist, ob nicht auch Dauerkulturen und Wald (allenfalls in separaten Buchstaben) erwähnt werden sollen, da sie häufig Bestandteil eines Pachtbetriebs sind.
Art. 38 Abs. 2 und 3 LPG	Gutheissung mit folgender Bedingung: Anpassung der Pachtzinsverordnung (Basispachtzins-Berechnung gegen oben)	Die Aufhebung der Zuschläge als Anreiz zu postulieren, mehr Gewerbe zu verpachten, wird als Fehleinschätzung betrachtet. Dem BLW ist bekannt (vgl. Ausführungen zu Art. 43, Seite 131), dass ein Grossteil der heute schon bezahlten Pachtzinsen bereits zu hoch sind. Die Zuschläge an sich können durchaus überdacht bzw. abgeschafft werden, da sie bezüglich Arrondierung kaum die gewünschten Effekte zeigen und alles verkomplizieren. Die Abschaffung soll jedoch nicht zu einer Senkung des Pachtzinsniveaus führen, d.h., die Anpassung soll nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Berechnung des Basispachtzinses gemäss Pachtzinsverordnung nach oben angepasst wird. Wenn die Gewerbepacht attraktiver gemacht werden soll, wirkt die Mietzinsregelung für die Pächterwohnung deutlich besser. Vgl. Vorschlag bei Art. 37.
Art. 43 LPG		Die Aufhebung der Einsprachemöglichkeit wird begrüsst. In der Botschaft sind Ausführungen dazu zu machen, welche Rechte Pächter bei missbräuchlich hohen Pachtzinsen haben (analog Mietrecht).
Art. 53 LPG	Bst. b streichen.	Aus der Streichung von Art. 43 folgt, dass auch Art. 53 gestrichen wird.
Landwirtschaftsgesetz (LwG)		
Art. 2 Abs. 4 ^{bis} LwG	Wird begrüsst.	Die mit der Anpassung von Art. 2 LwG durch einen Absatz 4 ^{bis} vorgesehene Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor, nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie der Vollzugsorgane. So könnten z.B. Kontrollergebnisse aus privatrechtlichen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Labelkontrollen für den Vollzug des Landwirtschafts- und des Veterinärrechts, bzw. Ergebnisse aus öffentlich-rechtlichen Kontrollen für die Überprüfung von Label-Anforderungen verwendet werden. Neben einer Verbesserung der Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems könnte damit der Aufwand verringert und die Kontrollkosten gesenkt werden. Voraussetzung dafür ist aber die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus den Agrarinformationssystemen des Bundes (u.a. AGIS und ACONTROL) und aus den Agrarinformationssystemen der Kantone. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter ohne entsprechende Rechtsgrundlage für einen datenschutzkonformen Austausch im Einzelfall erfolgen müsste, was nicht praktikabel ist, besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e LwG eine entsprechende Grundlage für seine Agrarinformationssysteme geschaffen, die entsprechend ergänzt werden sollte.</p>
Art.70a Abs. 2 LwG	Bst. b muss dahingehend präzisiert werden, was ab 2026 gelten soll.	<p>Ausreichende Begrenzung Nährstoffe</p> <p>2022 bis 2025 gilt immer noch <u>Suisse-Bilanz</u>.</p> <p>2026 bis 2029 neue Input-Output-Bilanz (Hoftorbilanz).</p> <p>Im ÖLN wird die Voraussetzung einer «ausgeglichenen Düngerbilanz» umformuliert zu einer «ausreichenden Begrenzung der Nährstoffverluste». Das kann dazu führen, dass die bisherige Methode der einzelbetrieblichen Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz) abgelöst wird durch eine Import-Export-Bilanz oder eine Hoftorbilanz. Im Rahmen des Massnahmenplans Luftreinhaltung (Teilrevision 2016) hat der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Bund einen Antrag zur Überprüfung des Stickstoffausnutzungsgrades in der Nährstoffbilanz gestellt (Massnahme LWn3). Im Schreiben von Bundesrätin Leuthard vom 12. Januar 2017 an den Regierungsrat wurde in Aussicht gestellt, dass mit der Weiterentwicklung der Agrarpolitik die Grundlagen für die agrarpolitischen Instrumente überprüft und aktualisiert werden sollen. Im erläuternden Bericht ist unseres Erachtens nicht nachvollziehbar dargelegt, in welcher Form die Begrenzung der Nährstoffverluste erfolgen soll und wie dieses Anliegen aufgenommen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		worden ist.
Art. 70a Abs. 2 LwG		Der ökologische Leistungsnachweis ist und soll eine Grundanforderung für Direktzahlungen bleiben und nicht zum Vollzugsinstrument von nicht landwirtschaftlichen Gesetzgebungsbereichen werden.
Art. 73 LwG	Neu Einen Beitrag für wildökologisch wertvolle Extensivflächen.	Das Schwarzwild soll gezielt auf solche Flächen gelenkt werden, damit andere Kulturen weniger Schaden nehmen. Solche Flächen sind sehr punktuell und nur mit Zustimmung der lokalen Jagdgesellschaften zuzulassen. Die Beitragshöhe wäre im Rahmen der näheren Prüfung zu bestimmen.
Art. 73 Abs. 1 Bst. b LwG	... im Rahmen eines <i>auf die Konzepte des Bundes und des Kantons abgestütztes</i> gesamtbetriebliches Biodiversitätsförderkonzeptes.	Das gesamtbetriebliche Biodiversitätsförderkonzept muss zwingend die übergeordneten Vorgaben (ökologische Infrastruktur gemäss Art. 18 NHG, GSchG usw.) berücksichtigen. Diese übergeordneten Vorgaben müssen auch Bestandteil der RLS sein.
Art. 73 Abs. 1 LwG	«Zonen» ergänzen durch «ökologisches Potenzial»	Eine effiziente und effektive Biodiversitätsförderung berücksichtigt nicht primär die landwirtschaftliche Zone, sondern vor allem das ökologische Potenzial. Mit den heute geografisch erfassten Nutzungen kann eine differenziertere und somit zielführendere Anreizstrategie administrativ und technisch einfach umgesetzt werden.
Art. 73 Abs. 3 LwG	Arten von Biodiversitätsförderflächen und Beiträge müssen regional festgelegt werden. Der Bund genehmigt das Konzept des Kantons.	Festlegungen durch den Bund können den regionalen Anforderungen der Biodiversität nicht gerecht werden. Zielarten und -lebensräume, Anforderungen und Beitragshöhen müssen von den Kantonen basierend auf und koordiniert mit den kantonalen Biodiversitätsförderkonzepten festgelegt werden können.
Art. 73 Abs. 4 LwG	Regionale, standortspezifische Anforderungen an Biodiversitätsförderkonzepte	Die Kantone müssen die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte im Sinne der Regionalisierung der Biodiversität massgeblich mitgestalten können (nicht nur Bewilligung der Konzepte). Zumindest müssen die Anforderungen die Berücksichtigung der kantonalen Biodiversitätsförderkonzepte umfassen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Bewilligung von Konzepten für einzelne Betriebe ist für die Kantone mit grossem Aufwand verbunden.</p>
<p>Art. 73 Abs. 5 LwG</p>	<p>Absatz beibehalten: Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 90 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Die Vernetzungsbeiträge sind heute ein wichtiger Bestandteil der Biodiversitätsförderung und müssen daher unbedingt in diesem Kontext bleiben. Sie stellen auch die einzige, beschränkte Möglichkeit für regionale Differenzierungen dar. Eine Integration in die RLS ist nicht zielführend.</p> <p>Die Aufhebung der Vernetzungsprojekte hätte zur Folge, dass auf lokaler Basis wichtige entwickelte Strukturen verloren gingen und erfolgreich umgesetzte Biodiversitätsmassnahmen nicht weitergeführt würden. Diese Strukturen sind unbedingt weiter zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 75 LwG</p>	<p>Bst. b wird im Grundsatz begrüsst, jedoch handelt es sich bei den Tabellen 9 und 10 nur um eine summarische Darstellung,</p> <p>Bst. d ist zu präzisieren.</p>	<p>Zu Bst. b: Diese Beiträge gibt es bereits jetzt mit verschiedenen Programmen.</p> <p>Es geht im Bericht wenig hervor, ob es sich mehrheitlich nur um die Neubenennung bisheriger Programme geht. Die in der Tabelle 9 dargestellte Überführung suggeriert Vereinfachung, dürfte es eher nicht sein.</p> <p>Zur Erreichung der Tiergesundheits- und Tierschutzziele erachten wir die Förderung mittels jährlicher Zahlungen über aufwendige Ressourcenprogramme oder Produktionssystembeiträge als wenig zielführend. Wir halten daher einen Tiergesundheitsbeitrag wie mit Art. 75 Abs. 1 Bst. d LwG vorgeschlagen als wenig taugliches Instrument, da neben einer ungewissen Wirksamkeit insbesondere auch ein sehr grosser Vollzugaufwand zu befürchten ist.</p>
<p>Art. 76a Abs. 1 Bst. a LwG</p>	<p>Vernetzung nicht in Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft integrieren.</p>	<p>Die RLS werden grundsätzlich begrüsst. Eine stärkere Regionalisierung trägt den grossen regionalen Unterschieden in den Kantonen Rechnung. Es muss jedoch den Kantonen überlassen werden, welche geografischen Einheiten definiert werden. Sodann dürfen RLS das bisherige System nicht verkomplizieren und der Vollzug muss gewährleistet sein. Die Massnahmen zur Förderung der Biodiversität können nicht auseinandergenommen und in zwei verschiedene Beitragssysteme versorgt werden. Abzulehnen ist sodann der vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel von 70% Bund und 30% Kantone. Die Finanzierung soll zu 90% durch den Bund übernommen werden. Die Vernetzungsbeiträge sollen Teil der</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Biodiversitätsbeiträge bleiben und nicht in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft integriert werden. Damit würden Biodiversitätsbeiträge in eine andere Beitragskategorie umgelagert und nicht mehr zwingend für Biodiversitätsanliegen eingesetzt. Die Abgrenzung von Massnahmen und Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft und Beiträge im Rahmen eines Biodiversitätsförderkonzepts ist unklar.</p> <p>Die Betriebskonzepte sollen gleichzeitig mit den RLS eingeführt werden, da die erforderlichen Grundlagen im Bereich Biodiversität für die Betriebskonzepte und die RLS weitgehend identisch sein werden.</p>
Art. 87 Abs. 1 Bst. b LwG	die Arbeits- und <i>Lebensbedingungen</i> auf den Betrieben zu verbessern;	<p>Der Begriff «Arbeitsbedingungen» ist sehr eng gefasst und entspricht nicht der aktuellen Wortwahl der «Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse». Der Begriff «Wirtschaftsverhältnisse» kann unter Bst. a oder e hineininterpretiert werden. Der Begriff «Lebensbedingungen/-verhältnisse» ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhältnisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse ganz zu streichen. Es ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.</p>
Art. 87 Abs. 1 Bst. c LwG	c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten <i>fördern</i> Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Natur- ereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen.	<p>Das Wort «erhalten» ist durch das Wort «fördern» analog zu Bst. d zu ersetzen. In Anbetracht des noch immer stattfindenden Rückgangs der Betriebe, der Vergrösserung der verbleibenden Betriebe und der Marktöffnungsbestrebungen ist eine Beschränkung auf das Erhalten ungenügend.</p> <p>Die genannte Begründung, dass aufgrund der gegenwärtigen Bedeutung bezüglich des Mitteleinsatzes (2016 3,1 Mio. Franken) der Passus gestrichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (z.B. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen usw.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Es ist daher nicht angebracht, zum heutigen Zeitpunkt die Thematik Naturereignisse aus Art. 87 zu streichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87a Abs. 1 Bst. c LwG	Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und <i>Wasserhaushalts zur Erhaltung</i> <i>der Bodenfruchtbarkeit und zur</i> <i>Regelung des Wasserhaushalts</i>	«Boden- und Wasserhaushalt» muss konkreter und verständlicher formuliert werden.
Art. 187e LwG	Die Biodiversitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom noch längstens während vier Jahren ausgerichtet.	Für die Einführung der neuen Instrumente sind grössere Vorarbeiten nötig. Der vorgesehene Zeitraum von drei Jahren für diese Arbeiten ist sehr knapp. Vernetzungsprojekte, die im Jahr 2018 genehmigt wurden, haben eine Projektdauer bis 2025. Für die Vernetzungsbeiträge ist daher zwingend ein Zeitraum von vier Jahren erforderlich.
Gewässerschutzgesetz (GSchG)		
Art. 14 GSchG	Der Titel ist dahingehend anzupassen, dass dieser Artikel, insbesondere die Absätze 4 bis 6 für alle Betriebe Geltung hat und nicht auf Tierhalterbetriebe beschränkt ist.	Das Ausbringen von Dünger kann nicht nur bei Betrieben mit Nutztierhaltung ein Problem sein, sondern auch bei solchen, die Dünger zukaufen. Die Pflicht zur Eintragung ins HODUFLU ist bereits andernorts geregelt, allerdings mit unterschiedlichen Strafbestimmungen bzw. Verwaltungsmassnahmen (vgl. Art. 14 GSchG in Verbindung mit Art. 71 GschG, Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG in Verbindung mit Art. 24b DüV und Art. 169 LwG). Diese Unklarheiten sind unbedingt zu bereinigen. Sodann ist die Rolle von Zwischenhändlern (sogenannte Nährstoffpools) zu klären und es sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.